

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Uwe Doering (Die Linke)

vom 24. Januar 2007 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Januar 2007) und **Antwort**

Umsetzung der Föderalismusreform in Berlin (4) – Naturschutz und Landschaftspflege

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Plant der Senat, im Rahmen der neuen Gestaltungsmöglichkeiten der Länder von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, eigene gesetzliche Regelungen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege in Berlin zu erlassen?

Antwort zu 1.: Welche Abweichungen vom Bundesnaturschutzgesetz in Berlin künftig erforderlich und wünschenswert sein werden, kann zuverlässig erst gesagt werden, wenn der Bund zuvor von der ihm nach der Föderalismusreform zustehenden Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht haben wird. Dieser zeitliche Zusammenhang ergibt sich aus der Übergangsregelung des Art. 125b Abs. 1 Grundgesetz (GG), wonach die Länder im Naturschutzrecht abweichende Regelungen erst ab 2010 erlassen dürfen, sollte der Bund nicht schon zuvor von seiner neuen konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht haben. Mit Blick auf diese Bedingungen kann heute noch nicht vorausgesagt werden, wie sich die Handlungserfordernisse im Berliner Naturschutzgesetz als Folge der Föderalismusreform bis dahin darstellen werden.

Die eigenen Akzente Berlins im Naturschutzrecht hängen ganz wesentlich davon ab, welche Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes der Bundesgesetzgeber in den kommenden Jahren vornehmen wird. Eine erste Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, die durch eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu den artenschutzrechtlichen Anforderungen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH - Richtlinie) erforderlich geworden ist, stimmt der Bund derzeit mit den Ländern ab. Parallel hierzu ist im Zuge der Arbeiten an einem einheitlichen Umweltgesetzbuch des Bundes bereits eine große Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes in Arbeit, mit der die Gesetzesmaterie des Naturschutzes und der Landschaftspflege in das geplante Unternehmensgesetzbuch (UGB) integriert werden soll. Vom Ergebnis dieser Gesetzgebungsverfahren wird dann der konkrete Handlungsbedarf auch im Berliner Naturschutzgesetz bestimmt werden.

Auch nach Inkrafttreten der Föderalismusreform gilt das Bundesnaturschutzgesetz zunächst als Rahmenrecht für die Länder fort. Berlin ist zuletzt mit der 11. Novelle des Berliner Naturschutzgesetzes vom 6. Juli 2006 seinem Gesetzgebungsauftrag gefolgt, indem es den gesamten Innovationsgehalt des damals im April 2002 komplett neu in Kraft getretenen Bundesnaturschutzgesetzes in Landesrecht umgesetzt und an seine spezifischen städtischen Bedürfnisse angepasst hat. Eine weitere 12. Novelle wird gegenwärtig von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung erarbeitet und dient insbesondere der Umsetzung zwingender europarechtlicher Vorgaben für die Aufstellungsverfahren der Landschaftsplanung (Strategische Umweltprüfung).

All diese Gesetzesarbeit Berlins im Landesnaturschutzgesetz ist durch die Föderalismusreform nicht entbehrlich oder änderungsbedürftig geworden und beinhaltet schon heute viele eigene Akzente, die den besonderen naturschutzfachlichen Interessen Berlins geschuldet sind. Die Gestaltungsmöglichkeiten Berlins, eigene vom Bundesnaturschutzgesetz abweichende Regelungen zu erlassen, werden auch nach Ablauf der o. g. Übergangsfrist materiell begrenzt sein. Auch ab Januar 2010 kann das Land Berlin auf Grund der Vorgaben des Art. 72 Abs. 3 GG vom Bundesnaturschutzgesetz nur abweichen, soweit nicht die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes oder das Recht des Artenschutzes betroffen sind. Welche Vorschriften des Bundes in diesem Sinne abweichungsfeste Grundsätze sind, auch hierüber wird in den kommenden Jahren bundesweit mehr Klarheit zu erzielen sein.

Frage 2: Wenn ja,

- a) welche eigenen Akzente will der Senat mit entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen setzen;
- b) in welchem Zeitrahmen sollen entsprechende Vorschläge erarbeitet, vom Senat beschlossen und dem Abgeordnetenhaus zur Beschlussfassung vorgelegt werden?

Antwort zu 2.: Auf die Antwort zu 1. wird verwiesen.

Berlin, den 14. Februar 2007

In Vertretung

K r a u t z b e r g e r

.....
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Februar 2007)